



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

220

Nr. 22 / 3. September 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und
allen kreisangehörigen Kommunen – Kooperationsvereinbarung zum Digitalen
Energienutzungsplan

221

Kommunalverwaltung

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN UND ALLEN KREISANGEHÖRIGEN GEMEINDEN

Kooperationsvereinbarung zum Digitalen Energienutzungsplan für alle kreisangehörigen Kommunen und den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, vertreten durch den Landrat Peter von der Grün

und

den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises, vertreten durch den jeweiligen ersten Bürgermeister, nachfolgend als Gemeinden bezeichnet, schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes für den Landkreis beteiligen sich die Kooperationspartner am gemeinsamen Digitalen Energienutzungsplan der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Dessen Erstellung wird, nach der Bekanntmachung der Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21. Februar 2019, gefördert.

§ 2

Vergabe

Zur Erstellung des Plans wird ein Dienstleister beauftragt. Hierzu erfolgt ein wettbewerbliches Verfahren durch den Landkreis. Die Vergabeentscheidung trifft eine Vergabekommission unter Mitwirkung der zuständigen Fachbereiche des Landkreises. Diese Kommission besteht aus dem Landrat und zwei Bürgermeistern. Der Entscheidebeschluss der Bürgermeister obliegt den Gemeinden. Der Landrat und die beiden Bürgermeister verfügen jeweils über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Eine Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern der Kommission möglich. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Landrats entscheidend.

§ 3

Aufgaben der Beteiligten

Dem Landkreis wird gem. Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG die Aufgabe der Koordination übertragen, den Digitalen Energienutzungsplan für die Kommunen und den Landkreis mit dem ausgewählten Dienstleister zu erstellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Landkreis Personal aus der Verwaltung zur Verfügung stellen. Ein

Befugnisübergang erfolgt nicht. Das Schwerpunktprojekt Klärschlammverbund innerhalb des Digitalen Energienutzungsplans ist nicht Bestandteil der Aufgabenübertragung an den Landkreis und auf Gemeindeebene zu bearbeiten.

Zur Erstellung des Digitalen Energienutzungsplans wird der Landkreis die erforderlichen Geoinformationsdaten des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen beschaffen. Die Gemeinden stellen die Ihnen zur Verfügung stehenden und zur Erstellung des Plans erforderlichen Verbrauchs- und Anlagendaten zur Verfügung. Eine Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Kostenregelung

Die Erstellung eines Digitalen Energienutzungsplans wird zu 70 Prozent vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gefördert. Die Gemeinden übernehmen die Kofinanzierung des Digitalen Energienutzungsplans zu 15 Prozent sowie des darin enthaltenen Schwerpunktprojektes Klärschlammverbund zu 30 Prozent, zu jeweils gleichen Anteilen pro Gemeinde. Für beides zusammen beträgt der Beitrag maximal je 3.000 € pro Gemeinde. Der Landkreis übernimmt die weiteren Kosten zur Kofinanzierung der Förderung, für das eingesetzte Verwaltungspersonal und die Beschaffung der erforderlichen Geoinformationsdaten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft im Zeitpunkt der Fertigstellung des Digitalen Energienutzungsplans, spätestens jedoch am 31. Dezember 2023.

Landrat Peter von der Grün, 29. Juli 2021
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Bürgermeister Klaus Angermeier, 29. Juli 2021
Gemeinde Aresing

Bürgermeister Helmut Roßkopf, 29. Juli 2021
Gemeinde Berg im Gau

Bürgermeister Tobias Gensberger, 29. Juli 2021
Gemeinde Bergheim

Bürgermeister Thomas Wagner, 29. Juli 2021
Gemeinde Brunnen

Bürgermeister Michael Böhm, 30. Juli 2021
Markt Burgheim

Bürgermeister Günter Gamisch, 29. Juli 2021
Gemeinde Ehekirchen

Bürgermeister Alfred Lengler, 29. Juli 2021
Gemeinde Gachenbach

Bürgermeister Michael Lederer, 29. Juli 2021
Gemeinde Karlshuld

Bürgermeister Stefan Kumpf, 29. Juli 2021
Gemeinde Karlskron

Bürgermeister Heinrich Seißler, 29. Juli 2021
Gemeinde Königsmoos

Bürgermeisterin Mathilde Ahle, 29. Juli 2021
Gemeinde Langenmosen

Oberbürgermeister Bernhard Gmehling, 2. August 2021
Große Kreisstadt Neuburg an der Donau

Bürgermeister Fridolin Gößl, 30. Juli 2021
Gemeinde Oberhausen

Bürgermeister Georg Hischbeck, 29. Juli 2021
Markt Rennertshofen

Bürgermeisterin Manuela Heckl, 30. Juli 2021
Gemeinde Rohrenfels

Erster Bürgermeister Harald Reisner, 29. Juli 2021
Stadt Schrobenhausen

Bürgermeister Josef Fuchs, 29. Juli 2021
Gemeinde Waidhofen

Bürgermeister Thomas Mack, 2. August 2021
Gemeinde Weichering

Der Landkreis hat die vorstehende Zweckvereinbarung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 9. August 2021 gemäß Art. 12 Abs. 1 KommZG angezeigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Das Wirksamwerden bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 3 und Abs. 4 KommZG.